



KATHOLISCHE KIRCHE
FREIBURG

KIRCHENAustrITTE

Richtlinien
für die Pfarreien des Kantons Freiburg
über mögliche finanzielle Beiträge

KIRCHENAustrITTE

Richtlinien für die Pfarreien des Kantons Freiburg über mögliche finanzielle Beiträge

Einleitung

Kirchenaustritte können schmerzliche, komplexe und heikle Herausforderungen mit sich bringen, denen fair, gerecht und grossherzig zu begegnen ist. Der Weg, den die Austretenden gehen wollen, ist vollumfänglich zu respektieren. Ebenso zu beachten sind rechtliche Fragen, Fragen der Fairness und der Kirchentradition. Dabei gilt allen Herausforderungen im Licht des Evangeliums zu begegnen.

In seinem Vademecum zum Kirchenaustritt vom 26. Januar 2023 betont der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, Charles Morerod, dass die Pfarrei nicht verpflichtet ist, Personen, die vollständig aus der Kirche ausgetreten sind, pastorale oder sakramentale Dienste anzubieten. Dennoch erinnert er daran, dass die Nächstenliebe über dem Recht stehen muss.

Welche Art von Kirchenaustritt?

Beim heutigen Stand des Staatskirchenrechts existieren zwei Arten von Kirchenaustritten:

- a) Ein sogenannter **vollständiger** Kirchenaustritt, d.h. ein Austritt sowohl aus den kirchlichen Körperschaften wie auch aus der römisch-katholischen Kirche.
Es ist wichtig, dass anhand der Austrittserklärung einwandfrei festgestellt werden kann, dass es sich um einen vollständigen Kirchenaustritt handelt.
- b) Ein sogenannter **partieller** Kirchenaustritt, bei dem die Person erklärt, ausschliesslich aus den kirchlichen Körperschaften auszutreten, jedoch Mitglied der Kirche als Volk Gottes bleiben zu wollen. Dies bedeutet auch, dass sie nicht mehr der Kirchensteuer unterliegt.

Beantragte Dienste

Es kommt vor, dass Personen, die partiell oder vollständig aus der Kirche ausgetreten sind, bei der Kirche um einen Dienst (eine Dienstleistung), nachsuchen.

Legitimerweise dürfen eigentlich nur jene Personen um Dienste nachsuchen, die ausschliesslich aus den kirchlichen Körperschaften ausgetreten sind, jedoch Mitglied der Kirche als Volk Gottes geblieben sind (= partieller Kirchenaustritt). In diesem Fall stellt sich vor allem die Frage, wie sie die dadurch entstehenden Kosten decken.

Was die vollständig aus der Kirche ausgetretenen Personen anbelangt, so werden diese wohl kaum Dienste für sich selber beantragen; hingegen kommt es vor, dass sie solche für ihre Angehörigen wünschen (Kinder, Eltern, usw.); oder umgekehrt möchten Angehörige solche für Ausgetretene beanspruchen (dies ist namentlich der Fall, wenn die Familie für eine aus der Kirche ausgetretene Person eine kirchliche Beerdigung wünscht).

Die Entscheidung über die Gewährung eines Dienstes obliegt den pastoral Verantwortlichen (wie Pfarrer, Ansprechperson, Seelsorgeteam), die den Pfarreirat unverzüglich darüber informiert.

Sofern die Anfrage nach pastoralen oder sakramentalen Diensten angenommen wird, werden diese ohne Unterscheidung wie für jeden anderen Pfarreiangehörigen erbracht.

Klar ist jedoch in jedem Fall, dass für Dienstleistungen, die zu Gunsten von Personen erbracht werden, die nicht auf gewöhnliche Weise die Kirchensteuer bezahlen, die entstandenen Kosten belastet werden sollen; **es handelt sich somit in keiner Weise um eine Tarifierung der Sakramente, sondern um eine normale Kostenvergütung.**

Finanzielle Beiträge

Vorbehaltlich der Zustimmung der pastoral Verantwortlichen zur Erbringung eines sakramentalen oder pastoralen Dienstes, finden sich nachfolgend einige Hinweise zu den finanziellen Beiträgen, die in den häufigsten Fällen verlangt werden können.

	Beerdigung	Hochzeit	Taufe	Andere Situationen ¹
Verstorbener aus der Kirche ausgetreten (partiell oder vollständig)	CHF 1'750 ²			
Ausnahme: Ein Familienmitglied ersten Grades und/oder der Ehepartner ist Kirchenmitglied ³	CHF 0			
Mindestens ein Teil des Paares ist in der Kirche ³		CHF 0		
Beide Verlobte sind partiell ausgetreten		CHF 1'750 ²		
Für alle Situationen			CHF 0	CHF 0

Taufe und andere Situationen: Die Unentgeltlichkeit der Dienste entspricht einem pastoralen und kirchlichen Bedürfnis, damit jeder die Möglichkeit hat, seinen eigenen Glaubensweg zu gehen.

Weitere Fälle

Alle weiter oben nicht vorgesehenen Fälle sind vom Pfarreirat im Geiste dieser Richtlinien zu erwägen, damit die gefassten Beschlüsse diesen Vorgaben nicht entgegenstehen. Das Generalsekretariat der Körperschaft kann unter der Tel.-Nummer 026/426.34.00 für weitere Informationen zu Rate gezogen werden.

¹ Die Kategorie „Andere Situationen“ umfasst insbesondere das Katechumenat, den Religionsunterricht, die Hinführung zum Glauben (éveil à la foi; im französischen Kantonsgebiet), die Firmung, die Erstkommunion usw.

² Dieser Betrag ist eine Pauschale. Es liegt im Ermessen des Pfarreirates, die Situation zu beurteilen und je nach Umständen eine Ermässigung zu gewähren.

³ Nicht ausgetreten (weder vollständig noch partiell).

Diese Richtlinien ersetzen die vorherigen vom 25. Mai 2010 und wurden vom Exekutivrat sowie den beiden bischöflichen Beauftragten am / /2025 genehmigt.

Im Namen des Exekutivrates

Im Namen der Bistumsregion Deutschfreiburg